

VDEI · Kaiserstraße 61 · 60329 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Leiter des Referats E 14, Eisenbahntechnik,
Digitalisierung, Innovative Technologien
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Telefo.
Telefax
Mobi

Besuchen Sie uns im Internet:
[http:// www.vdei.de](http://www.vdei.de)

Münster, 26.11.2018

Verbändeanhörung - Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

Sehr geehrter Herr

Nach Durchsicht des Referentenentwurfes lässt sich eine starke Anlehnung an die bestehende VV-PRÜFSTE erkennen.

Folgende Kommentare werden von unserem Fachbereich abgegeben:

Es wird angeregt:

Zu §1 in der neuen EPSV ist der Anwendungsbereich dann für alle Eisenbahnen.

Hier ist dann mit einer Verschärfung der Anforderungen bei NE-Bahnen zurechnen. – ist das so gewollt?

Zu §4(2) Über Fachkunde im Eisenbahnwesen nach Anlage 1 verfügt

Die Frage ist, wie wird geprüft, wie sind die Anforderungen? Ohne Anforderungskatalog ist einer Willkür Tür und Tor geöffnet.

Zu §4(5) Über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt

Was ist denn notwendig? Sprachlevel B1 wie bei Tf oder besser? Wie wird das geprüft?

Zu §7(2) Die Anerkennung erlischt mit Vollendung des 68.Lebensjahres

Seither war eine Einzelzulassung möglich, jetzt nicht mehr. Ist das gewünscht? Wenn man einen Deutschlandtakt einführen will, jedoch nur nach vierjähriger Voranmeldung die Ressource Abnahmeprüfer einbinden kann, wird es problematisch.

Der § 9 ist um die Anforderungen „Arbeitsschutz und Umweltschutz“ textlich zu ändern bzw. zu ergänzen (siehe rot).

§ 9 (Auszug)

Bautechnische Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen

(1) Bei der bautechnischen Prüfung hat der Prüfsachverständige die Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen sowie Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften zu prüfen. Hierbei sind, soweit erforderlich, zu berücksichtigen die Anforderungen des

- Wärme- und Schallschutzes,
- baulichen und konstruktiven Brandschutzes,
- technischen Arbeitsschutzes (z. B. Baustellenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung) sowie
- technischen Umweltschutzes (z. B. Abfall, Boden und Gewässerschutz, Erschütterungsschutz, Elektromog)

Die Anlage 2 zu 3 4, Abs. 2

- Die Anlage ist den allen Fachbereichen Bereichen z. B.: Tiefbau, Oberbaus, Hochbau, Leit- und Sicherungstechnik, E-Technik um die vorgenannten Stichworte (rot) zu ergänzen.

Zu §18(1) Erkennt der Prüfsachverständige, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Prüftätigkeit besteht, so hat er dies unverzüglich dem betreffenden Auftraggeber und der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde anzuzeigen. Hier sollte das „und der“ durch „oder bei Bedarf“ ersetzt werden. Begründung: Wenn verpasst würde, Kleinigkeiten zu melden, könnte der Prüfsachverständige als unzuverlässig eingestuft werden.

Zu §18(2) Der Prüfsachverständige hat die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel, technischen Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten.

Ergänzen durch: „oder die Ausrüstung wird bereitgestellt in einem Zustand, in welchem eine Prüfung durchführbar ist.“

Zu §22 Der Prüfsachverständige hat in den Fachgebieten, für die er anerkannt ist, sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Ersetzen durch: mindestens einmal jährlich, jedoch kann bei begründeten Ausnahmen ein Jahr ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen